



LANDRATSAMT  
ROSENHEIM

# Merkblatt

## für Reiserückkehrer aus (ausländischen) Risikogebieten

Stand 23.12.2020

### I. Für Personen, die aus einem Gebiet in den Freistaat Bayern einreisen, das von RKI als Risikogebiet eingestuft wurde, bestehen grundsätzlich folgende Pflichten:

- Pflicht zur häuslichen Absonderung (Quarantäne) für einen Zeitraum von zehn Tagen nach Einreise
- Meldepflicht beim Gesundheitsamt. Hierzu ist ab sofort eine digitale Einreiseanmeldung auszufüllen:

<https://www.einreiseanmeldung.de/>

- **Neu: generelle Testpflicht für Reiserückkehrer!**  
Pflicht zur unverzüglichen - spätestens innerhalb von 72 Stunden ab Einreise - Vorlage eines Testnachweises (PCR oder Antigentest) beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt (Wohn- oder Aufenthaltsort).

Beim Gesundheitsamt Rosenheim unter [GA.Einreise@lra-rosenheim.de](mailto:GA.Einreise@lra-rosenheim.de)

Auf Verlangen ist das Testergebnis auch im Falle einer Kontrolle bereits an den Grenzstellen vorzuzeigen. Für Personen die zum Zeitpunkt der Einreise keinen Testnachweis vorlegen können, besteht die Testverpflichtung innerhalb von 48 Stunden ab Einreise.

- Aktuelle Risikogebiete können auf der Website des RKI unter:



QR-Code oder

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.Html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.Html)

eingesehen werden.

- Die Quarantänepflicht kann durch ein weiteres negatives Testergebnis verkürzt werden (§ 3 der EQV).  
Hierzu kann frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise erneut eine Testung (PCR-Test) vorgenommen werden.  
Bei negativem Testergebnis und ohne einschlägige Symptome kann die Quarantäne anschließend vorzeitig beendet werden. Dieses Testergebnis ist nur auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen.  
Die Quarantäne darf unterbrochen werden, wenn und solange es zur Durchführung eines Tests erforderlich ist.

## II. Ausnahmen

**Achtung: Alle Ausnahmen gelten nur, solange die betroffenen Personen keine typischen Covid-19 Symptome aufweisen (Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust).**

**Das Vorliegen der Ausnahmetatbestände kann im Zweifelsfall insbesondere durch eine hierzu geeignete Bescheinigung (z.B. des Arbeitgebers, der Hochschule etc.) glaubhaft gemacht werden.**

**Das Landratsamt (Gesundheitsamt) erstellt keine Bescheinigungen.**

### a.) Von allen Verpflichtungen ausgenommen sind folgende Personen:

- Durchreisende ohne Aufenthalt im Freistaat Bayern oder im Risikogebiet.
- Personen die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren.
- Ein- und Auspendler aus Gründen des Berufs, Studiums oder einer Ausbildung

### b.) Ausnahmen von der Quarantänepflicht:

**Achtung: Melde- und Vorlagepflicht bleiben in beiden Varianten bestehen**

#### Bereits vom Zeitpunkt der Einreise an sind folgende Personen von der Quarantänepflicht ausgenommen:

- Personen deren Aufenthalt in Deutschland oder im Risikogebiet kürzer ist/war als 72 Stunden und die aus einem der folgenden Gründe erfolgte:
  - Besuch bei Verwandten ersten Grades, des Lebenspartners/Ehegatten oder bei einer Person für die ein geteiltes Sorge/Umgangsrecht besteht
  - Dringende und unabdingbare berufliche Tätigkeit zur Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens (z.B. Ärzte, Pflegekräfte, med. Personal, Betreuungskräfte)
  - Soldaten (Bundeswehr, NATO oder EU-Truppenstatut) in Ausübung ihrer Tätigkeiten

- Einreise als hochrangiger Diplomat oder Volksvertreter
- Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist.

**Ab dem Zeitpunkt des Vorliegens eines negativen Testergebnisses (PCR oder Antigentest) sind zudem folgende Personen von der Quarantänepflicht ausgenommen:**

- Personen, die als Polizeibeamte dienstlichem im Ausland tätig waren.
- Personen, die für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder zu einem derartigen Zweck in die Bundesrepublik Deutschland einreisen (Nachweis erforderlich !).
- Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen eingeladen sind.
- Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
  - der Funktionsfähigkeit des Gesundheits-, Pflege- und Betreuungswesens, insbesondere als Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal oder 24-Stunden-Betreuungskräfte,
  - der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
  - der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
  - der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege,
  - der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen,
  - der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen,
  - unabdingbar ist.
- Personen, die aus einem der folgenden Gründe einreisen:
  - Des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
  - einer dringenden medizinischen Behandlung oder
  - des Zwecks von Beistand oder Pflege schutz- oder hilfebedürftiger Personen